

Prüfungsordnung für das
Aufbaustudium Gerontopsychologie
an der Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 20. Juni 1986

Aufgrund von Art. 5 und Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes und des § 47 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung -QualV- (BayRS 2210-1-1-3-K) erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er durch das Aufbaustudium Gerontopsychologie über sein Fachstudium hinaus besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Gerontopsychologie erworben hat und damit das Ziel des Studiums erreicht hat.

§ 2 Qualifikation

(1) Die Qualifikation für das Aufbaustudium Gerontopsychologie wird nachgewiesen durch:

1. das Diplom in Psychologie (an einer wissenschaftlichen Hochschule erworben),
2. ein abgeschlossenes Psychologie-Studium ohne Diplom (z.B. Promotion, Staatsexamen) sowie
3. ein anderes abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, das einen ausgeprägten fachlichen Bezug zum Studium der Psychologie oder Gerontopsychologie erkennen läßt.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 u. 3 gegeben sind, stellt der Prüfungsausschuß (§ 4) auf Antrag des Studienbewerbers in einem schriftlichen Bescheid fest, der bei der Immatrikulation vorzulegen ist; § 4 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 3 Studiendauer, Prüfungen

(1) Die Studienzeit einschließlich Prüfungszeit beträgt im Regelfall 4 Fachsemester.

(2) Die Meldung zur Prüfung kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters erfolgen.

- (3) Der Kandidat soll sich so rechtzeitig zur Prüfung anmelden, daß er sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters ablegen kann. Meldet er sich nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters zur Prüfung oder legt er bis dahin die Prüfung nicht ab, so gilt sie als erstmals nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat die Gründe nicht zu vertreten. Strebt der Kandidat die Promotion mit einer Arbeit an, die anstelle der Hausarbeit gemäß § 19 Abs. 6 für das Aufbaustudium Gerontopsychologie eingereicht werden soll, so kann auf Antrag des Kandidaten die Meldefrist zur Prüfung durch den Prüfungsausschuß verlängert werden. Dem Antrag ist eine Bestätigung des Betreuers der Dissertation über das Thema der Dissertation und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses der Promotion beizufügen.
- (4) Die Prüfungstermine und Meldefristen werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen im Aufbaustudium Gerontopsychologie wird vom Fachbereichsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuß gebildet. Der Ausschuß ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören fünf Mitglieder an: Drei Mitglieder aus dem Bereich der Psychologie sowie ein Mitglied aus dem Bereich der Medizin und ein Mitglied aus den anderen am Aufbaustudiengang Gerontopsychologie beteiligten Fächern. Wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muß Professor der Psychologie, die übrigen Mitglieder müssen Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes sein. Der Prüfungsausschuß wählt einen Professor der Psychologie zum Vorsitzenden, ferner ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses zum Stellvertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß unter Einhaltung einer mindestens 3-tägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

- (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er den Prüfungsausschuß unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüberhinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden oder anderen Mitgliedern die Erledigung bestimmter Aufgaben widerruflich übertragen.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muß Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.
- (7) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß und den zuständigen Prüfern erlassen. Art 19 Abs.1 Nr.13 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer.
- (2) Zu Prüfern können die nach Art. 69 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung Befugten bestellt werden. Es sollen nur Personen bestellt werden, die innerhalb des Aufbaustudiums eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit im Prüfungsfach ausgeübt haben. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die Betreuer und Gutachter der Hausarbeit.
- (3) Für die Bestellung der Prüfer für die mündliche Prüfung hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.
- (4) Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Psychologie oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (5) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, so bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel solange erhalten, bis die von ihm in dem entsprechenden Prüfungsfach ausgebildeten Studenten zur Prüfung anstehen.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

- (7) Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (8) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 6 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 37 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 4 BayHSchG.

§ 7 Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.
- (2) Der Prüfungsbeginn ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekanntzugeben.
- (3) Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüfer und der Prüfungsräume spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden.

§ 8 Anrechnung von Studienleistungen

Studienzeiten aus einschlägigen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen (z.B. aus dem Vertiefungsfach Gerontopsychologie des Diplomstudienganges Psychologie) können auf Antrag durch den Prüfungsausschuß angerechnet werden.

§ 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

- (1) Tritt der Kandidat nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftige Gründe zurück, versäumt er ohne triftige Gründe die ganze oder einen Teil der Prüfung oder zeigt er die für den Rücktritt oder das Versäumnis maßgeblichen Gründe nicht unverzüglich an, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der er zugelassen worden ist, als abgelegt und nicht bestanden.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, zu welchem Prüfungstermin er wieder zur Prüfung anzutreten hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach der Prüfungsleistung, beim Vorsitzenden oder bei dem jeweiligen Prüfer geltend gemacht werden. Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (5) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 4 ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 10 Bewertung der Leistungsnachweise, der einzelnen Teilprüfungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote.

- (1) Die Urteile über Leistungsnachweise gemäß § 15 Nr.3 Buchst. a) bis i) sowie die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. Die Noten 0,7 , 4,3 , 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Ein Prüfungsteil ist dann bestanden, wenn die Leistung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird als Durchschnittsnote aus folgenden, jeweils einfach gewichteten Teilleistungen gebildet:
- der Note der Hausarbeit
 - der Note der mündlichen Prüfung
 - der Note der schriftlichen Prüfung
 - der Note der praktischen Prüfung
 - der Durchschnittsnote der bewerteten Leistungsnachweise gemäß § 15 Nr. 3 Buchst. d) bis i). Bei der Ermittlung dieser Durchschnittsnote wird jeder der sechs Leistungsnachweise einfach gewichtet.

Die Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung lautet:

- | | |
|---|----------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |

§ 11 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Zeugnisse bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Zeugnisse bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayRS 2010-1-I) gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche und praktische Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

II. Besondere Bestimmungen für die Abschlußprüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. Nachweis der Qualifikation für das Aufbaustudium Gerontopsychologie gemäß § 2.
2. Ein mindestens viersemestriges Studium der Gerontopsychologie entsprechend der Studienordnung für das Aufbaustudium Gerontopsychologie der Universität Erlangen-Nürnberg.
3. Je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Seminar aus den folgenden Studienbereichen:
 - a) Gerontopsychologie: Methodologie
 - b) Gerontopsychologie: Grundlagenergebnisse
 - c) Gerontopsychologie: Intervention
 - d) Medizin und Biologie
 - e) Pädagogik
 - f) Soziologie
 - g) Sportwissenschaft
 - h) Recht
 - i) Ethik (Philosophie/Theologie)

Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen wird von dem für die jeweilige Veranstaltung zuständigen Dozenten mindestens einer der folgenden Leistungsnachweise gefordert: Referat, schriftliche Hausarbeit oder Klausur. Die Leistung wird entsprechend § 10 Abs. 1 benotet. Für eine erfolgreiche Teilnahme muß mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt werden. Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können innerhalb der Meldefrist zur Prüfung wiederholt werden.

4. Je ein Nachweis über die Ableistung eines sechswöchiges Praktikums in folgenden Arbeitsbereichen:
 - Einrichtungen der institutionalisierten Altersversorgung (Altenheime, Pflegeheime, psychiatrische Altenkrankenhäuser usw.)
 - Einrichtungen der offenen Altenhilfe (Seniorenbetreuung, Essen auf Rädern, Tageskliniken usw.)

sowie Vorlage je eines Berichtes über diese Praktika.

§ 16 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Kandidat stellt einen schriftlichen Zulassungsantrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Zeugnis über die Qualifikation gemäß § 2;
 2. Studienbuch oder sonstige Nachweise gemäß § 15 Nr. 2;
 3. Leistungsnachweise gemäß § 15 Nr. 3;
 4. Nachweise über Praktika gemäß § 15 Nr. 4;
 5. Lebenslauf;
 6. amtliches Führungszeugnis, falls der Kandidat im Augenblick des Antrags schon länger als drei Monate exmatrikuliert ist und sich nicht im öffentlichen Dienst befindet;
 7. Thema der Hausarbeit und Bestätigung des betreuenden Prüfers;
 8. Angabe des Teilbereiches aus § 15 Nr. 3. Buchst. a) bis c), aus welchem die schriftliche Prüfung gewünscht wird;
 9. Angabe der für die mündliche und praktische Prüfung gewünschten Prüfer;
 10. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Prüfung im Aufbaustudium Gerontopsychologie nicht bestanden hat;
 11. im Wiederholungsfall die bei der ersten Prüfung angenommene und für die Wiederholungsprüfung anerkannte Hausarbeit.
- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) Sämtliche dem Antrag beigefügten Anlagen mit Ausnahme der Studienbücher gehen in das Eigentum der Universität über und verbleiben bei den Akten. Beigefügte Originalunterlagen werden nur zurückgegeben, sofern der Kandidat als Ersatz Zweitschriften oder beglaubigte Ablichtungen vorlegt.

§ 17 Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der eingereichten Unterlagen. In Zweifelsfällen kann er den Antrag dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung vorlegen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
 1. die Voraussetzungen des § 15 nicht erfüllt oder
 2. die in § 16 Abs. 2 benannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt oder noch fehlende Leistungsnachweise nicht spätestens sieben Werktage vor Beginn der ersten Prüfung nachgereicht oder
 3. die Prüfung im Aufbaustudium Gerontopsychologie endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassungsentscheidung ist dem Kandidaten spätestens zwei Wochen nach Ende der jeweiligen Meldefrist schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Art, Zusammensetzung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus:
 1. einer Hausarbeit (§ 19),
 2. einer mündlichen Prüfung von einer halben Stunde Dauer über die in § 15 Nr. 3. Buchst. a) bis c) genannten Bereiche,
 3. einer schriftlichen Prüfung von vier Stunden Dauer über einen der in § 15 Nr. 3. Buchst. a) bis c) genannten Bereiche, den der Kandidat auswählen darf.
 4. einer praktischen Prüfung (Fallprüfung) über die in § 15 Nr. 3. Buchst. a) bis d) genannten Bereiche.

Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 dürfen erst erbracht werden, wenn die Hausarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist.

- (2) Gegenstand der Prüfung sind die Fragestellungen und Probleme der genannten Fächer. Im Vordergrund steht dabei die praxisbezogene Anwendung wissenschaftlicher Arbeits- und Forschungsergebnisse.

§ 19 Hausarbeit

- (1) Die Hausarbeit soll zeigen, daß der Kandidat imstande ist, Fragestellungen der Gerontopsychologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Hausarbeit sowie der Betreuer können vom Kandidaten frei gewählt werden. Das Thema der Hausarbeit bedarf der Zustimmung des Betreuers. Interdisziplinäre Fragestellungen können Berücksichtigung finden. Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name des Betreuers sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die Hausarbeit soll frühestens nach Abschluß des zweiten Fachsemesters vergeben werden. Sie ist innerhalb von sechs Monaten nach der Ausgabe des Themas durch den Betreuer vorzulegen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Weist der Kandidat vor Ablauf der Frist nach, daß er den Termin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von drei Monaten bewilligen. Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Das Thema der Hausarbeit kann einmal, jedoch nur aus schwerwiegenden Gründen und nur mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur bis zum Ablauf eines Monats nach Ausgabe des Themas zulässig. Für die Ausgabe eines neuen Themas finden die Vorschriften der Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.
- (5) Mit der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung des Kandidaten einzureichen, daß er die Arbeit selbständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus Quellen und Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht, und die Fundstellen einzeln nachgewiesen hat. Ferner hat der Kandidat schriftlich zu erklären, daß die eingereichte Arbeit nicht schon bei einer anderen Hochschulprüfung vorgelegt wurde.
- (6) Bei Vorlage einer Dissertation mit einschlägigem Thema entfällt die Hausarbeit. Über die Anerkennung des Dissertationsthemas als einschlägig entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 20 Bewertung der Hausarbeit

- (1) Die Hausarbeit ist von dem Betreuer, der das Thema gestellt hat, und von einem zweiten Gutachter binnen drei Monaten zu beurteilen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung der Notenvorschläge über die endgültige Bewertung.
- (2) Die Bewertung der Hausarbeit erfolgt nach den in § 10 Abs. 1 aufgeführten Prädikaten.
- (3) Wird eine Dissertation anstelle der Hausarbeit eingereicht, so wird die hierfür erteilte Note übernommen. Auf Antrag des Kandidaten kann eine Neubewertung entsprechend der Absätze 1 und 2 unter Zugrundelegung der im Aufbaustudiengang Psychologie verlangten Anforderungen und Bewertungsgesichtspunkte erfolgen.
- (4) Ist das Prädikat der Hausarbeit endgültig "nicht ausreichend" (5,0), so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 21 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der gründlichen Kenntnisse des Kandidaten im gesamten Gebiet der Gerontopsychologie gemäß § 15 Nr. 3. Buchst. a) bis c).
- (2) Die mündliche Prüfung hat die Form einer Einzelprüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt einen Beisitzer, der das Protokoll führt. In das Protokoll sind aufzunehmen: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Prüfer und Beisitzer unterzeichnen das Protokoll. Dieses ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert eine halbe Stunde.
- (4) Die Note der mündlichen Prüfung setzt der jeweilige Prüfer nach der Notenskala des § 10 Abs. 1 unmittelbar nach Abschluß der mündlichen Prüfung fest.

§ 22 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung dient der Feststellung der gründlichen Kenntnisse des Kandidaten in dem von ihm aus § 15 Nr. 3. Buchst. a) bis c) gewählten Prüfungsfach und der Fähigkeit zu selbständiger Darstellung umgrenzter Probleme in festgesetzter Zeit.

- (2) Die schriftliche Prüfung dauert vier Stunden. Es werden für das gewählte Fach zwei Themen gestellt. Eines dieser Themen ist zu bearbeiten.
- (3) Die Bewertung der Klausur erfolgt nach den in § 10 Abs. 1 aufgeführten Prädikaten. Die Professoren, die die Aufgaben gestellt haben, werden zu Prüfern bestellt. Die Benotung der schriftlichen Prüfungsarbeit erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer. Bei Nichteinigung der beiden Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung; er kann einen weiteren Gutachter hinzuziehen.

§ 23 Praktische Prüfung (Fallprüfung)

- (1) Die praktische Prüfung erfolgt über die in § 15 Nr. 3. Buchst. a) bis d) genannten Gebiete. Gegenstand der Prüfung sind ein oder mehrere Fälle oder Fallgeschichten mit entsprechenden Unterlagen (Anamnese, Testergebnisse, Krankenblätter usw.). Anhand dieser hat der Kandidat theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Bereichen psychologische Diagnostik, Interventions- und Rehabilitationsmaßnahmen, Kranken- und Altenpflege unter psychologischen und medizinisch-biologischen Aspekten, Erste Hilfe sowie Medikamentenkunde zu belegen.
- (2) Die praktische Prüfung wird als Einzelprüfung vor einem Prüfungskollegium abgenommen, das aus einem Psychologen und einem Mediziner besteht. Beide Prüfer prüfen etwa gleich lang. Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 45 Minuten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt einen Beisitzer, der das Protokoll führt. Für den Inhalt des Protokolls gilt § 21 Abs. 2 Sätze 3 bis 5.
- (3) Die Note wird von den beiden Prüfern nach der Notenskala des § 10 Abs. 1 unmittelbar nach Abschluß der praktischen Prüfung festgesetzt. Bei Nichteinigung der beiden Prüfer gilt die nach dem arithmetischen Mittel errechnete Note. Falls diese Note in § 10 Abs. 1 nicht vorgesehen ist, wird zur nächstbesseren Note nach § 10 Abs. 1 gerundet.

§ 24 Festlegung des Prüfungsergebnisses der Prüfung, Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Noten der Hausarbeit, der mündlichen, schriftlichen und praktischen Prüfung mindestens "ausreichend" (4,0) lauten.
- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Noten ausweist und darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 25 Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist einer der Prüfungsteile (mündliche, schriftliche oder praktische Prüfung) nicht bestanden, so kann dieser Teil wiederholt werden.
- (2) Ist die Prüfung in zwei oder mehr Prüfungsteilen nicht bestanden, so gilt sie insgesamt als nicht bestanden und kann nur in allen Prüfungsteilen wiederholt werden.
- (3) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist nur bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der letzten Prüfungsleistung möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist vom Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag hin um höchstens sechs Monate verlängert werden; eine weitere Verlängerung ist nicht möglich. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist einzureichen. Versäumt der Kandidat unentschuldigt die Frist oder stellt er nicht rechtzeitig einen Verlängerungsantrag, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil die Hausarbeit nicht mit "ausreichend" (4,0) bewertet oder nicht fristgerecht abgeliefert wurde, so kann er Kandidat auf Antrag unverzüglich ein neues Thema erhalten; eine Rückgabe dieses Themas ist nicht zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe der Bewertung der Erstarbeit oder der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung zu stellen. Versäumt der Kandidat diese Frist, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) Eine zweite Wiederholung der Hausarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur in Ausnahmefällen innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der letzten Prüfungsleistung an, und nur dann möglich, wenn der Kandidat in wenigstens zwei Prüfungsleistungen mindestens die Note "befriedigend" erhalten hat. Im übrigen gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend.

§ 26 Zeugnis

Über die bestandene Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält das Thema und die Note der Hausarbeit, die Noten der mündlichen, schriftlichen und praktischen Prüfung, die Durchschnittsnote der bewerteten Scheine der Fächer entsprechend § 15 Nr. 3. Buchst. d) bis i) sowie die Prüfungsgesamtnote. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

§ 27 Urkunde

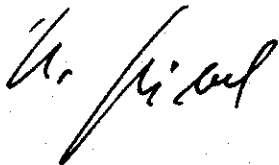
- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.
- (2) Die Urkunde enthält die Prüfungsgesamtnote. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

III. Schlußbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 14. Mai 1986 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 12. Juni 1986 Nr. I B 10 - 6/79 415.

Erlangen, den 20. Juni 1986
In Vertretung



(Prof. Dr. K. Geibel)
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 20. Juni 1986 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergellegt; die Niederlegung wurde am 20. Juni 1986 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juni 1986.